



Finanzamt Nordenham * Plaatweg 1 * 26954 Nordenham

Finanzamt Nordenham

Firma
Herdejürgen & Harmsen Baugesellschaft mbH
u. Co KG
Heiligenwiekstr. 43
26954 Nordenham

Bearbeitet von
Herr Heeren-Lamprecht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04731) 870 -

Nordenham

63/203/06479

384

13. Januar 2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Herdejürgen & Harmsen Baugesellschaft mbH u. Co KG, 26954 Nordenham, Heiligenwiekstr. 43 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 63/203/06479 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE190923859 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Plaatweg 1
26954 Nordenham

Telefon
(04731) 870 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo bis Fr
8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Nordenham
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE08 2800 0000 0028 0015 04,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE81 2805 0100 0063 4170 00,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-nhm.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihr Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Nordenham schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.